Gemeindeversammlung

BÜRON
EINWOHNERGEMEINDE

Dienstag, 31. Mai 2022, 20.00 Uhr

Mehrzweckhalle Träff-Ponkt

Detailbotschaft zu Traktandum 7 – Genehmigung Gewässerraumfestlegung im ganzen Gemeindegebiet, Abweisung der nicht gütlich erledigten Einsprache und Kenntnisnahme vom Bericht der Controlling-Kommission

☞ Die relevanten Akten zur Gewässerraumfestlegung (Teilrevision Ortsplanung) können im Internet unter www.bueron.ch oder auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

1 Ausgangslage

Die Gesetzgebung über den Schutz der Gewässer wurde vom Bund im Jahr 2011 angepasst. Die Planungsinstrumente der Gemeinde Büron entsprechen diesen Vorgaben noch nicht. Deshalb gelten im Moment die strengeren Übergangsbestimmungen.

1.1 Definition Gewässerraum und Grundlagen

Die Gewässerräume dienen der Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Hochwasserschutz sowie der Gewässernutzung. Mit den Gewässerräumen wird die Freihaltung der Ufer rechtlich gesichert. Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Dazu gehören beispielsweise land- und forstwirtschaftliche Wege. Für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt die Bestandesgarantie (§ 178 PBG).
Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat extensiv zu erfolgen (Art. 41a Gewässerschutzverordnung GSchV). Für die meisten eingedolten Gewässerabschnitte gelten allerdings keine Bewirtschaftungseinschränkungen. Die Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen sind im Zonenplan orientierend dargestellt.

Die wichtigsten Grundlagen für die Festlegung der Gewässerräume bilden die kantonale Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung", die Gewässernetzkarte und die Gefahrenkarte der Gemeinde Büron.

1.2 Gewässerraumbreite

Die Breiten der Gewässerräume sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung gesetzlich geregelt (Art. 41a GSchV) und werden für Fliessgewässer (ausserhalb von Schutzgebieten) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite folgendermassen berechnet:

- Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m
- Gerinnesohle von 2-15 m natürlicher Breite: 2,5-fache Breite der natürlichen Gerinnesohle plus 7 m
- Bei grossen Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 m legt der Kanton die Gewässerraumbreite im Einzelfall fest. Bei der Sure beträgt sie 18.5 m ab Gewässermitte (Gesamtbreite 37 m) bzw. 15 m ab Uferlinie.

1.3 Anpassungen Gewässerraum

Sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist und keine überwiegenden Interessen (z.B. ökologische Funktion) entgegenstehen, kann die Breite des Gewässerraumes angepasst werden:

- Bei eingedolten, künstlichen oder sehr kleinen Gewässern (Rinnsalen) sowie im Wald kann auf einen Gewässerraum komplett verzichtet werden.
- In dicht überbauten Gebieten (wie beispielsweise in der Dorfzone) kann in Härtefällen eine bestehende Hochbaute vom Gewässerraum ausgespart werden.
- Bei Kantons- und Gemeindestrassen 1. Klasse sowie Bahnlinien kann der GWR an die Grenzen des entsprechenden Objekts angepasst werden.

2 Änderung Planungsinstrumente

Als Ergänzung zur vorliegenden Botschaft können detailliertere Informationen zur Ortsplanungsrevision im Planungsbericht nachgelesen werden. Die Änderungen des Bau- und Zonenreglements sind zusätzlich direkt im Reglemententwurf erläutert.

2.1 Teilzonenpläne Gewässerraum sowie Bau- und Zonenreglement

Die Gewässerräume werden innerhalb der Bauzonen als überlagernde «Grünzone Gewässerraum» entlang der Gewässer festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen wird eine überlagernde «Freihaltezone Gewässerraum» ausgeschieden. Die Gewässerräume werden in den Zonenplänen Siedlung und Landschaft sowie detaillierter in den neuen Teilzonenplänen Gewässerraum dargestellt. Das Bau- und Zonenreglement (BZR) wird mit den entsprechenden Zonenbestimmungen ergänzt.

Legende

GG Grünzone Gewässerraum

FG Freihaltezone Gewässerraum

Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung

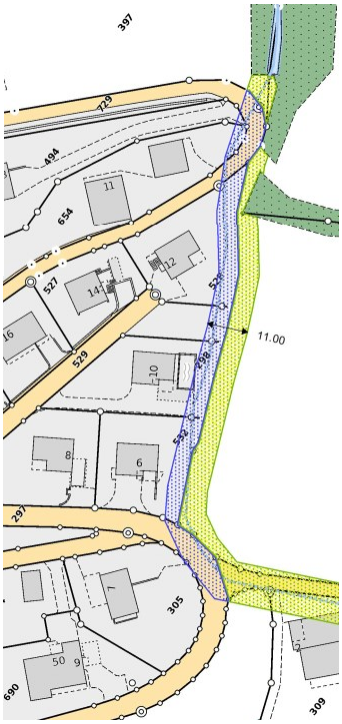

Teilzonenplan Gewässerraum (Stand Gemeindeversammlung, Gebiet Rüti)

Teilzonenplan Gewässerraum 1:5000 (Stand Gemeindeversammlung), Ausschnitt Sure

2.2 Gewässerraum der Sure

Der Gewässerraum der Sure wird von der Vorlage für die Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2022 ausgenommen (vgl. nebenstehenden Zonenplan-Ausschnitt). Hintergrund sind laufende Gespräche zwischen den betroffenen Landwirten als Einsprecher und den kantonalen Dienststellen, denen nicht vorgegriffen werden soll (vgl. Ziff. 3.2 Abs. 2 nachstehend). Sobald die Ergebnisse bekannt sind, soll auch dieser Gewässerraum den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorgelegt werden – nach Möglichkeit im November 2022 oder spätestens im Mai 2023.

2.3 Änderung Baulinienplan

Mit der Festlegung der Gewässerräume werden die kantonalen Gewässerbaulinien entlang des Dorfbachs in der gleichen Abgrenzung ersetzt und mit der Genehmigung der Gewässerräume durch den Regierungsrat aufgehoben.

3 Bisheriger Planungsverlauf

3.1 Vorprüfungsverfahren

Im Juni 2019 wurde die Gewässerraumfestlegung für das gesamte Gemeindegebiet beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht kommt zum Schluss, dass die im Entwurf vorliegende Teilrevision der Ortsplanung im Wesentlichen mit den kantonalen- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

3.2 Ergebnisse der öffentlichen Auflage

Vom 31. Januar bis 16. März 2020 wurde die Teilrevision der Ortsplanung öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen sieben Einsprachen ein. Mit den Einsprechenden wurde eine Einspracheverhandlung geführt. Fünf Einsprachen konnten gütlich erledigt werden, das heisst sie wurden von den Einsprechenden zum Teil aufgrund geringfügiger Änderungen zurückgezogen (vgl. Kapitel 4). Bei einer Einsprache konnte keine Einigung gefunden werden, deshalb haben die Stimmberechtigten über die nicht erledigte Einsprache zu befinden (vgl. Kapitel 5).

Die Einsprache einiger Landwirte, die vom Gewässerraum der Sure betroffen sind, bleibt vorderhand pendent, weil dieser Gewässerraum an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2022 von der Beschlussfassung ausgenommen wird. Die OPK und der Gemeinderat hoffen, dass die aktuellen Gesprächen der Landwirte mit den kantonalen Dienststellen zu einer Einigung und einem Rückzug der Einsprache führen.

4 Geringfügige Änderungen nach der öffentlichen Auflage

4.1 Grünzone Gewässerraum auf dem Grundstück Nr. 645

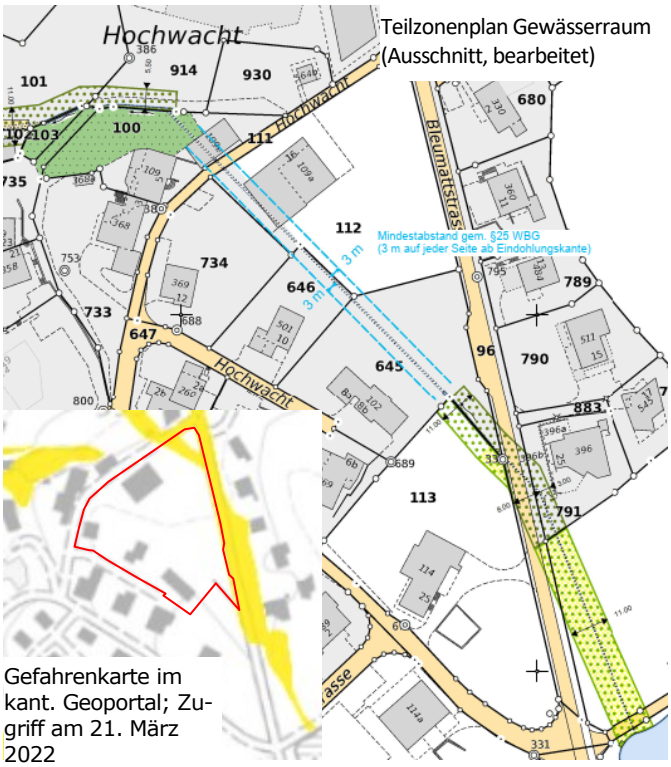

Teilzonenplan Gewässerraum (Ausschnitt, bearbeitet)

Gefahrenkarte im kant. Geoportal; Zugriff am 21. März 2022

Gemäss einer Einsprache sollte auf dem Grundstück Nr. 645 auf die Ausscheidung einer Grünzone Gewässerraum verzichtet werden, weil es sich um einen künstlichen Ausfluss aus dem Müliweiher handle und keine Hochwassergefahr bestehe.

Diverse Abklärungen bei den kantonalen Dienststellen ergaben, dass der Gewässerraum zwischen Müliweiher und Dorfbach grundsätzlich ausgeschieden werden muss – ein Widerspruch zum Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden und der in diesem Sinn anzustrebenden Siedlungsentwicklung nach innen. Die genauere Analyse zeigte, dass beim eingedolten Gewässerabschnitt auf den Grundstücken Nrn. 112, 645, 646 und 734 gemäss Gefahrenkarte kein Hochwasserrisiko besteht (vgl. obenstehenden Ausschnitt links der Gefahrenkarte), weshalb auf die Gewässerraum-Festlegung verzichtet werden kann (vgl. obenstehenden Ausschnitt rechts, Teilzonenplan Gewässerraum). Allerdings muss gemäss dem kantonalen Wasserbaugesetz der Gewässerabstand von 3 m ab der Bachleitung trotzdem eingehalten werden.

Als Kompensation für den Verzicht auf die Gewässerraum-Festlegung wurde mit den Umweltverbänden WWF, Pro Natura und BirdLife vereinbart, im südöstlichen Teil des Grundstücks Nr. 384 im Naherholungsgebiet Weiher eine ökologische Aufwertungsmassnahme zu realisieren. Die entsprechende Planung ist im Gang.

4.2 Punktuelle Verengung des Gewässerraumes auf den Grundstücken Nr. 210, 215

Der Gewässerraum wird zwischen der Parzelle Nr. 210 und Nr. 215 punktuell verengt. Gemäss den Abklärungen bei den kantonalen Dienststellen vif und uwe kann die Gewässerraumbreite im vorliegenden Fall bei einer ordentlichen Breite von 14 m punktuell um max. 10 % verringert werden. Mit einer Gewässerraumbreite von 12.6 m an der engsten Stelle wird der Spielraum exakt ausgereizt.

4.3 Symmetrische Ausscheidung Gewässerraum Parzellen Nr. 446, 447, 420

Auf den Parzellen Nrn. 446, 447, 420 wird der Gewässerraum, wie von Renate Marfurt-Nick und Peter und Marlys Wyss beantragt, symmetrisch ausgeschieden. Dies ist zweckmässig, weil der entlang des Ufers verlaufende Weg (Grundstück Nr. 420) nur dem Gewässerunterhalt dient und nicht befestigt ist.

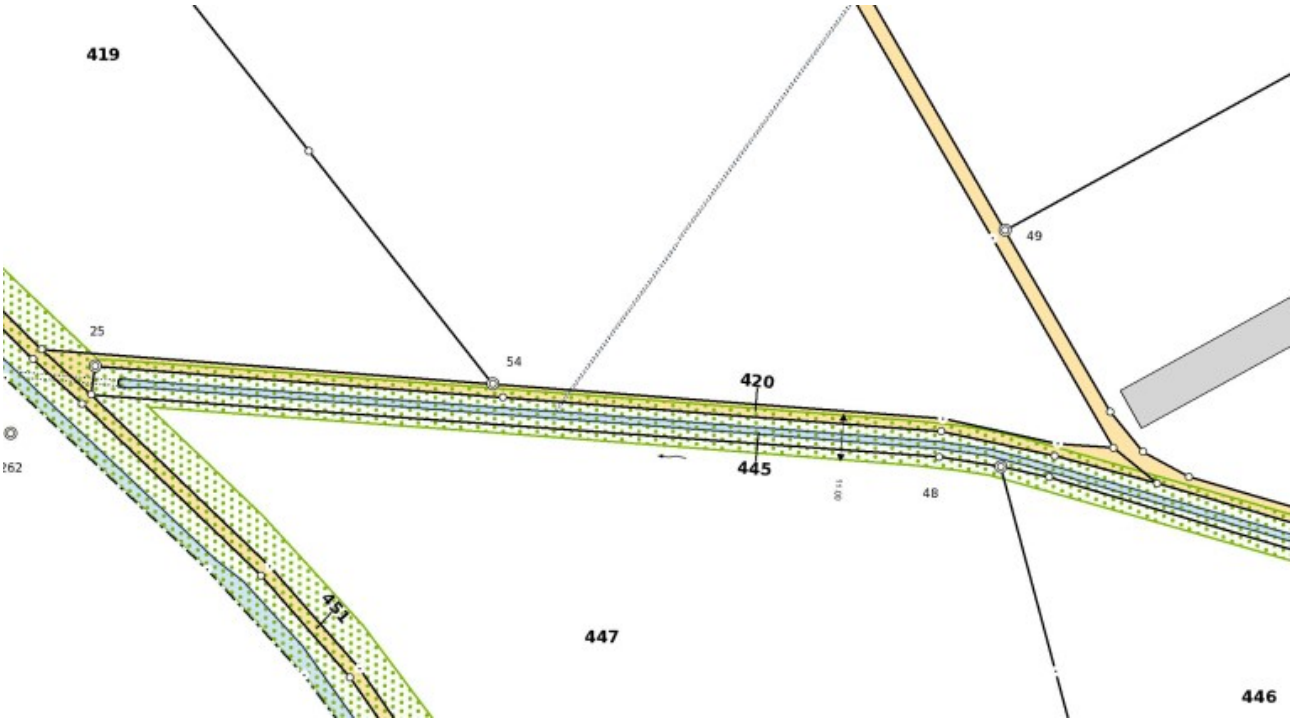

5 Behandlung der nicht erledigten Einsprache betreffend den Gewässerraum des Engelgrabens

<u>Einsprechende</u>

WWF Schweiz, WWF Luzern, Birdlife Luzern, Pro Natura Schweiz, Pro Natura Luzern

<u>Einsprache/ Anträge der Einsprechenden</u>

An diversen eingedolten Gewässern werde auf einen Gewässerraum verzichtet. Beim Bach Nr. 3a (Engelgraben) fehle jedoch aufgrund der widersprüchlichen Interessenlage eine Güterabwägung. Der Engelgraben stelle eine wichtige Vernetzungsfunktion zur Sure und ein wichtiges Naturelement im regionalen Wildtierkorridor dar. Ein geöffneter, revitalisierter Engelgraben sei ein wertvoller Lebensraum.

<u>Erwägungen des Gemeinderates</u>

Der Verzicht auf die Eindolung wird im kantonalen Vorprüfungsbericht vom 14. Oktober 2019 im Gegensatz zu anderen eingedolten Gewässerabschnitten nicht beanstandet. Das belegt, dass die kantonalen Dienststellen in der Vorprüfung die Interessenabwägung vorgenommen haben.

In der Einspracheverhandlung wurde Bezug auf die Thematik des Wildtierkorridors Stellung genommen. Im Gegensatz zum Häxebächli (Gemeinde Triengen) liegt der Engelgraben nicht in der Freihaltezone des Wildtierkorridors. Die Ausscheidung des Gewässerraums hat deshalb beim Häxebächli seine Berechtigung, beim Engelgraben jedoch nicht. Der ökologische Nutzen des Antrages ist nicht erkennbar.

Situation mit Gewässern (offene Abschnitte blau, eingedolte Abschnitte rot) und Freihaltezone Wildtierkorridor (rote Fläche) gemäss Darstellung im kant. Geoportal; Zugriff am 21. März 2022

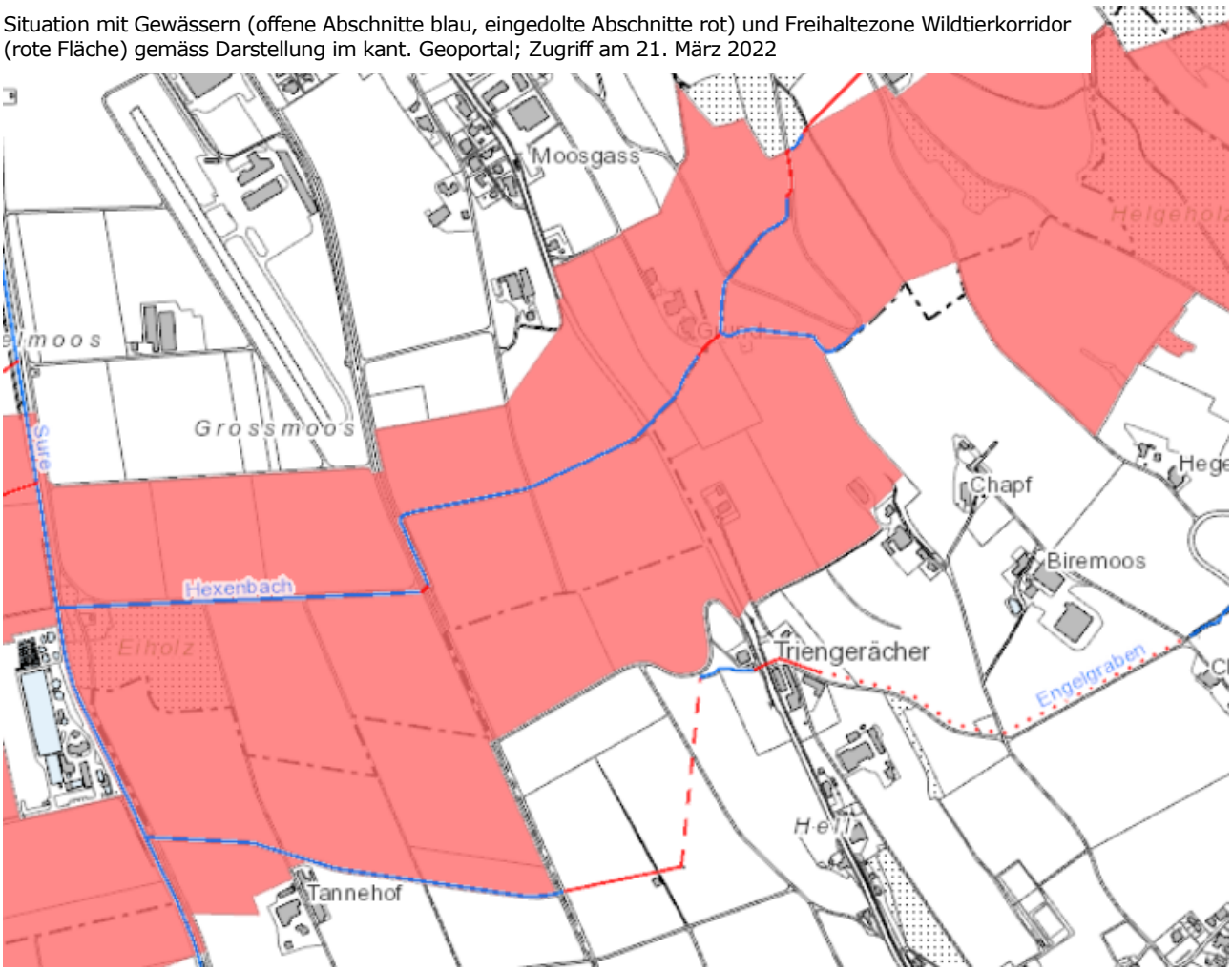

Antrag des Gemeinderates:

Die Einsprache von WWF Schweiz sei abzuweisen.

6 Bericht der Controlling-Kommission

Mit Bericht vom 30. April 2022 stellt die Controlling-Kommission fest, dass der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar ist. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt. Sie empfiehlt, den rechtsetzenden Erlass über die Gewässerraumfestlegung zu genehmigen.

7 Detailberatung und Beschlussfassung

Im Rahmen der Detailberatung der Gewässerraumfestlegung können aus der Gemeindeversammlung Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Vorlage gestellt werden, über welche die Gemeindeversammlung abstimmt.

Es gilt zu beachten, dass zur Wahrung des rechtlichen Gehörs Dritter wesentliche Änderungen vorgängig vorgeprüft und öffentlich aufgelegt werden müssen. Die Genehmigung durch den

Regierungsrat von formell nicht korrekt durchgeführten Änderungen kann verweigert werden. Der Gemeinderat kann dazu aufgefordert werden, die beschlossenen Änderungen oder Ergänzungen vorprüfen zu lassen und öffentlich aufzulegen, allfällige Einsprachen zu behandeln und die Änderungen den Stimmberechtigten nochmals zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

8 Weiteres Vorgehen

8.1 Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Stimmberechtigten

Die Beschlüsse der Stimmberechtigten vom 31. Mai 2022 können innert 20 Tagen seit dem Abstimmungstag mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (§ 63 Absatz 3 PBG).

8.2 Genehmigung durch den Regierungsrat

Der Gemeinderat unterbreitet die beschlossene Teilrevision Ortsplanung Büron: Gewässerraumfestlegung dem Regierungsrat zur Genehmigung. Dieser entscheidet mit der Genehmigung über allfällige Verwaltungsbeschwerden gegen die Teilrevision der Ortsplanung (§ 64 Absatz 1 PBG).

Anträge des Gemeinderates:

7.1 Die nicht gütlich erledigte Einsprache sei abzuweisen.
7.2 Die Gewässerraumfestlegung im ganzen Gemeindegebiet Büron sei unter Einschluss allfälliger Änderungen aus der Einsprachebehandlung und der Detailberatung zuzustimmen.
7.3 Vom Bericht der Controlling-Kommission (vgl. Anhang) sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.

6233 Büron, 4. Mai 2022 **DER GEMEINDERAT BÜRON**

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Büron

Als Controlling-Kommission haben wir den rechtsetzenden Erlass über die Gewässerraumfestlegung der Gemeinde Büron beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass über die Gewässerraumfestlegung zu genehmigen.

30. April 2022 / Büron

Controlling-Kommission Büron
Der Präsident

Raphael Suter

Die Kommissionsmitglieder

Sandra Dillschneider

Martin Niederberger